

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 24. Januar 2003****zur Änderung der Entscheidung 2000/258/EG zur Bestimmung eines spezifischen Instituts, das für die Aufstellung der Kriterien für die Normung der serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfstoffe verantwortlich ist, hinsichtlich der Zulassung von Laboratorien in Drittländern***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 325)***(Text von Bedeutung für den EWR)***(2003/60/EG)*

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 2000/258/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Bestimmung eines spezifischen Instituts, das für die Aufstellung der Kriterien für die Normung der serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfstoffe verantwortlich ist ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das AFSSA Nancy ist das Referenzlaboratorium für die serologischen Tests im Anschluss an die Tollwutimpfung und ist damit beauftragt, laborübergreifende Eignungstest im Hinblick auf die Zulassung der Laboratorien zu veranstalten, die diese serologischen Tests durchführen wollen.
- (2) Das AFSSA Nancy hat der Kommission vorgeschlagen, Laboratorien in Drittländern zuzulassen, die den Eignungstest bestanden haben.
- (3) Daher ist ein Verfahren für die Mitteilung der Zulassung von Laboratorien in Drittländern vorzusehen.
- (4) Die Entscheidung 2000/258/EG ist entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II der Entscheidung 2000/258/EG erhält der fünfte Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Zusammenarbeit mit den diese Analysen durchführenden Laboratorien in Drittländern und Mitteilung der Liste dieser Laboratorien, die den laborübergreifende Eignungstest bestanden haben, an die Kommission. Diese Listen werden auf folgender Website veröffentlicht:

<http://forum.europa.eu.int/Public/irc/sanco/vets/information>“.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Januar 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 79 vom 30.3.2000, S. 40.